

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/14 BH

L 5 KR 262/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 488/13 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 2014 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit geht es um einen Antrag auf "Fortführung des Verfahrens" - so die Klägerin im ursprünglichen, verfahrenseinleitenden Schreiben vom 10.7.2013 - bzw auf Feststellung der Beendigung des Verfahrens und ggf Fortsetzung des Verfahrens - so die Klägerin in der Antragsschrift vom 10.3.2014. Dem liegt ein Klageverfahren zugrunde, in welchem am 21.6.2012 ein Urteil des LSG (Az L 5 KR 85/11) ergangen ist, wodurch die Berufung der Klägerin gegen einen Gerichtsbescheid des SG Speyer vom 25.3.2011 (Az S 13 KR 81/08) zurückgewiesen wurde. Zur Begründung hat das LSG in dem Urteil vom 20.2.2014 (Az L 5 KR 262/13) ausgeführt, der Antrag der Klägerin auf "Fortführung des Klageverfahrens S 13 KR 81/08" sei als unzulässig zu verwerfen, weil er neben einem Antrag auf Ergänzung eines Urteils (§ 140 SGG) nicht statthaft sei und im Übrigen die Voraussetzungen für eine Urteilsergänzung nicht gegeben seien, weil der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (§ 140 Abs 1 S 2 SGG) gestellt worden sei.
- 2 Die Klägerin beantragt mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 10.3.2014 Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG führen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

- 6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin in ihrem Schreiben vom 10.3.2014 ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe. Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, insbesondere eine über den Fall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, ist nicht ersichtlich. Hinweise darauf, dass das Berufungsurteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht, sind ebenfalls nicht erkennbar. Auch ist aus dem Vortrag der Klägerin in ihrem Schreiben vom 10.3.2014 und aus den Akten ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Soweit sich die Klägerin insbesondere gegen die durch das LSG vorgenommene Qualifizierung ihres Begehrens als Antrag auf nachträgliche Ergänzung des Urteils (§ 140 Abs 1 S 1 SGG) wendet, ist nicht erkennbar, welche Verfahrensfehler des LSG ein beizuordnender Rechtsanwalt mit hinreichender Aussicht auf Zulassung der Revision rügen könnte. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte für einen entscheidungserheblichen Verstoß des LSG gegen § 123 SGG ersichtlich, denn in dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz der Klägerin vom 10.7.2013 wird die "Fortführung des Verfahrens" mit der Begründung beantragt, das SG habe bewusst über den gestellten Antrag und somit über den Streitgegenstand der Klage nicht entschieden. Der aktuelle Vortrag der Klägerin, ihr verfahrenseinleitender Antrag sei nicht als auf eine nachträgliche Ergänzung des Urteils, sondern als auf die Feststellung der wirksamen Beendigung des früheren Klageverfahrens und ggf Fortsetzung des Verfahrens gerichtet zu verstehen gewesen, weil sie - anders als in ihrem früheren Schreiben an das LSG vom 30.7.2012 - "keine Angabe zu dem § 140 Abs 2 Satz 1 SGG gemacht" habe, ändert daran nichts.
- 7 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann sie auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.

